

# **Friedhofsgebührensatzung**

für die Friedhöfe Alt Duvenstedt, Fockbek und Nübbel  
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Fockbek**

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 41 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fockbek in der Sitzung am 08.12.2022 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fockbek, seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtung benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe dazu.
- (5) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig.  
§ 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (6) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.



## § 4

### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 5

### Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## § 6

### Gebührentarif

**I. Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:**

1. Reihengrabstätte inkl. Grabauflösung
  - a) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre 981,75 €
  - b) innerhalb der Laufzeit zusätzliche Belegung mit einer Urne, Laufzeit 20 Jahre 369,60 €
  - c) innerhalb der Laufzeit zusätzliche Belegung mit einem Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm, Laufzeit 15 Jahre, inkl. Beisetzungsgebühr 200,00 €
2. Rasenreihengrabstätte (in Vollrasen) inkl. Rasenmähen und Grabauflösung
  - a) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre 1.963,50 €
  - b) innerhalb der Laufzeit zusätzliche Belegung mit einer Urne, Laufzeit 20 Jahre 369,60 €
  - c) innerhalb der Laufzeit zusätzliche Belegung mit einem Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm, Laufzeit 15 Jahre, inkl. Beisetzungsgebühr 200,00 €
3. Urnenreihengrabstätte in Rasen inkl. Namensplatte  
für 20 Jahre - für 1 Urne - (inkl. Rasenmähen) 1.732,50 €
4. Wahlgrabstätte
  - a) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre je Grabbreite 1072,50 €
  - b) jährliche Verlängerung Särge über 1,20 m je Grabbreite und Jahr 42,90 €
  - c) innerhalb der Laufzeit zusätzliche Belegung mit einer Urne, Laufzeit 20 Jahre 369,60 €
  - d) innerhalb der Laufzeit zusätzliche Belegung mit einem Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm, Laufzeit 15 Jahre, inkl. Beisetzungsgebühr 200,00 €
5. Rasenwahlgrabstätte (inkl. Rasenmähen) je Grabbreite
  - a) Vollrasen für Särge - für 25 Jahre (ohne Pflanzen) 2048,75 €
  - b) jährliche Verlängerung Vollrasen je Grabbreite und Jahr 81,95 €
  - c) Teilrasen für Särge - für 25 Jahre (eigene Bepflanzung vor dem Stein) 1.870,00 €
  - d) jährliche Verlängerung Teilrasen je Grabbreite und Jahr 74,80 €



|     |   |                 |
|-----|---|-----------------|
| e)  | zusätzliche Belegung mit einer Urne - für 20 Jahre  | 369,60 €        |
| f)  | innerhalb der Laufzeit zusätzliche Belegung mit einem Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm, Laufzeit 15 Jahre, inkl. Beisetzungsgebühr  | 200,00 €        |
| g)  | Umwandlung in Vollrasen pro Grabbreite und Jahr   | 37,40 €         |
| h)  | Umwandlung in Teilrasen pro Grabbreite und Jahr   | 27,50 €         |
|     | g) und h) sind für die gesamte verbleibende Nutzungsdauer zu entrichten, zusätzlich ist bei h) verpflichtend i) zu beantragen.  |                 |
| i)  | Anlegen einer Mähkante  | 93,50 €         |
| 6.  | <u>Urnenwahlgrabstätte</u>  |                 |
| a)  | für 20 Jahre - für bis zu 2 Urnen -   | 1.298,00 €      |
| b)  | Verlängerung pro Jahr   | 64,90 €         |
| 7.  | <u>Rasenuarnenwahlgrabstätte</u>  |                 |
| a)  | für 20 Jahre – für bis zu 2 Urnen – (ohne Bepflanzung)  | 1.645,60 €      |
| b)  | Verlängerung pro Jahr   | 82,28 €         |
| 8.  | <u>Gestaltete Urnenwahlgrabstätte gestaltet inkl. Stein und 1. Inschrift</u>  |                 |
| a)  | für 20 Jahre - für bis zu 2 Urnen -   | 2.574,00 €      |
| b)  | zusätzliche Gebühren für 2. Inschrift   | 346,50 €        |
| c)  | Verlängerung pro Jahr   | 128,70 €        |
| 9.  | <u>Exklusive Urnenwahlgrabstätte inkl. besonderem Grabmal, Grabeinfassung, der. 1. Inschrift vertieft und Pflege der Rahmenbepflanzung für 20 Jahre</u>                           |                 |
| a)  | für 20 Jahre – für bis zu 2 Urnen   | 5.170,00 €      |
| b)  | zusätzliche Gebühr für 2. Inschrift vertieft  | 346,50 €        |
| c)  | Verlängerung pro Jahr   | 258,50 €        |
| 10. | <u>Gestaltete Urnenreihengrabstätte für 1 Urne inkl. Stein und Inschrift</u>  | 2.112,00 €      |
| 11. | <u>Urnen-gemeinschaftsfeld (Urnenreihengrab unter Rasen) inkl. Plakette auf der Stele</u>   | 605,00 €        |
| 12. | <u>Wahlgrab auf dem Kindergrabfeld</u>  |                 |
| a)  | für verstorbene Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre inkl. Beisetzung   | 195,00 €        |
| b)  | für verstorbene Kinder über 5 Jahren für 25 Jahre   | 325,00 €        |
| c)  | Verlängerung pro Jahr   | 13,00 €         |
| 13. | <u>Kinderreihengrabstätte für Tot- oder Fehlgeburten inkl. Beisetzung</u>   | ohne Berechnung |
| 14. | <u>Wiedererwerb von Nutzungsrechten</u><br>Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 4., 5., 6., 7., 8., 9. und 12. berechnet. |                 |

## II. Verwaltungsgebühren

|    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | <u>Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die laufende Überwachung seiner Standsicherheit</u> |          |
| a) | liegendes Grabmal   | 46,20 €  |
| b) | aufrechtstehendes Grabmal   | 138,60 € |



### III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Mutterboden (Kompost)

1. für eine Erdbestattung
  - a) für Säрге über 1,50 m 669,90 €
  - b) für Kindersärge bis 1,20 m ohne Berechnung
  - c) für Kindersärge bis 1,50 m 335,50
2. für eine Urnenbeisetzung 184,80 €

### IV. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Leichenhalle – Pauschale Kostenerstattung - 165,00 €
2. Benutzung der Friedhofseinrichtungen anl. von Trauerfeiern 330,00 €

Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen wird von Personen, die Glieder einer Gliedkirche der EKD oder die Mitglieder von Religionsgemeinschaften sind, die der Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, nicht erhoben.
3. Gebühr für die Grabauflösung
  - 3.1. Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und Grabeinfassungen
    - a) liegendes Grabmal 46,20 €
    - b) stehendes Grabmal einschl. Fundament bis 120 kg 69,30 €
    - c) für besondere Leistungen wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet
  - 3.2. Grabauflösung
    - a) Entsorgung der Pflanzen und einebnen der Grabstelle 57,75 €
      - pauschal pro Grabbreite -
    - b) für besondere Leistungen wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet
4. Anheben einer Mähkante bei Teilrasengrab (pro Grabbreite) 49,50

### V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche 2.310,00 €
2. Für die Ausgrabung einer Urne 346,50 €

### VI. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

## § 7

### Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen anlässlich einer Beisetzung, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtenden Gebühren von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 8

### Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.





(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 09.12.2021 außer Kraft.

Fockbek, den 14.12.2022

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fockbek

Der Kirchengemeinderat

Eva C. J.

Vorsitzende/r



M. C.

Mitglied

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 8.12.22

2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung

kirchenaufsichtlich genehmigt am 31.23

3. veröffentlicht am 18.123 in der Landeszeitung

UND AUF DER HOMEPAGE WERE. DE

**Kirchenaufsichtlich genehmigt**

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde  
Kirchenkreisverwaltung

[Signature]  
Verwaltungsleitung

Rendsburg, 31.23



